

## 1. Was ist neu?

Geändert wurde Art. 32a der eidgenössischen Raumplanungsplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Diese Bestimmung regelt, wann eine Solaranlage genügend angepasst und damit dem Meldeverfahren unterstellt ist.

Punktuell angepasst wurden die allgemeinen Gestaltungsanforderungen in Art. 32a Abs. 1 Bst. b und Bst. d RPV. Zudem wurde Abs. 1<sup>bis</sup> neu eingefügt, welcher spezielle Gestaltungsanforderungen für aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern definiert. Damit können solche Anlagen neu ebenfalls im Meldeverfahren realisiert werden. Bislang war dies nur in Ausnahmefällen möglich.

### Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

<sup>1</sup> Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von ~~vorne und von~~ oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. ~~als kompakte Flächen zusammenhängen~~ kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

geändert

<sup>1bis</sup> Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

neu

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> (unverändert)